

Archiv 14.03.2  
Geschäft 2018-182  
Status öffentlich  
Stossrichtung 4 Vereine und Infrastruktur / keine 2. Stossrichtung

gemeinde bassersdorf  
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 13. November 2018

**Altersfürsorge; Alterswohnungen, Alters- und Pflegezentrum Breiti  
Taxordnung gültig ab 1. Januar 2019**

**Ausgangslage / Erwägungen**

Mit der vorliegenden Taxordnung werden die Taxen und Extraleistungen für die Dienstleistungen im Alters- und Pflegezentrum Breiti für das Jahr 2019 festgesetzt. Die beiden wichtigsten Taxen, die Pensions- und Betreuungstaxen, bleiben unverändert bei CHF 140 für die Pension (Ausnahme: Zimmer 31) respektive CHF 42 für die Betreuung (siehe Anhang 1 „Beiblatt zur Taxordnung“). Die Taxen im Anhang 2 „Beilagen Extraleistungen“ sind gegenüber der Taxordnung vom 1. Januar 2017 minimal erweitert worden.

Sprachliche und formelle Anpassungen werden dem Gemeinderat nicht aufgezeigt sondern nur inhaltliche Änderungen aufgeführt (*kursiv, unterstrichen*). Die Änderungen werden in den nachfolgenden Synopsen dargestellt.

Bisherige Taxordnung	Taxordnung ab 1. Januar 2019	Kommentar
<p>Art. 1 Grundsatz [...] Unter Betriebskosten fallen auch die Amortisation und Verzinsung der Immobilie sowie aller Mobilien.</p>	<p><b>Art. 1 Grundsatz</b> [...]</p>	<p>Die Ausführungen gehören nicht in die Taxordnung.</p>
<p><b>Art. 2 Pensionstaxen</b> Die Pensionstaxe wird für jedes Zimmer individuell festgesetzt, wobei Lage, Grösse und Ausstattung der Zimmer berücksichtigt werden. Es können auch Temporäraufenthalte vereinbart werden, Minimaldauer 3 Wochen.</p>	<p><b>Art. 2 Pensionstaxen</b> <u>Die Pensionstaxen werden nach Zimmerkategorie und Ein- und Zweibettzimmer festgelegt.</u> Es können auch Temporäraufenthalte vereinbart werden, Minimaldauer 3 Wochen. <u>Die Pensionstaxen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Abteilung Soziales + Alter festgelegt.</u></p>	<p>Erwähnung, dass das APZ Einer- und Zweierzimmer hat.  Damit ist auf einen Blick ersichtlich, wer die Taxen festlegt.</p>
<p><b>Art. 3.2 Betreuungstaxen</b> Die Kosten für die Betreuung werden als Betreuungstaxen verrechnet.</p>	<p><b>Art. 3.2 Betreuungstaxen</b> Die Kosten für die Betreuung werden als Betreuungstaxen verrechnet (siehe Anhang 1 „Beiblatt zur Taxordnung“). <u>Die Betreuungstaxen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Abteilung Soziales + Alter festgelegt.</u></p>	<p>Damit ist auf einen Blick ersichtlich, wer die Taxen festlegt.</p>
<p><b>Art. 4 Zuschläge</b> Für besondere Leistungen an einzelne Zentrumsbewohnerinnen und Bewohner werden Zuschläge gemäss Anhang 2 „Beiblatt Extraleistungen“ verrechnet. Die Höhe der Zuschläge wird von der Zentrumsleitung festgelegt.</p>	<p><b>Art. 4 Zuschläge</b> Für besondere Leistungen an einzelne Zentrumsbewohnerinnen und -bewohner werden Zuschläge gemäss Anhang 2 „Beiblatt Extraleistungen“ verrechnet. <u>Die Höhe der Zuschläge werden vom Gemeinderat auf Antrag der Abteilung Soziales + Alter festgelegt.</u></p>	<p>Festgelegt werden die Zuschläge nicht durch die Zentrumsleitung, sondern durch den Gemeinderat.</p>

<p><b>Art. 4.1 Administrative Eintrittspauschale / Vorauszahlung</b> Einmalige Vorauszahlung bei Eintritt pro Person CHF 5'000.00 [...] Für BezügerInnen von Zusatzleistungen siehe auch Art. 34 der Zentrumsordnung.</p> <p>Eintrittspauschale CHF 500.00 [...] Für BezügerInnen von Zusatzleistungen siehe auch Art. 34 der Zentrumsordnung.</p>	<p><b>Art. 4.1 Administrative Eintrittspauschale / Vorauszahlung</b> Einmalige Vorauszahlung bei Eintritt pro Person (<i>siehe Anhang 2 „Beiblatt Extraleistungen“</i>). [...] Für BezügerInnen von Zusatzleistungen <i>und/oder Sozialhilfe</i> siehe auch Art. 34 der Zentrumsordnung.</p> <p>Bei Eintritt wird ein administrativer Unkostenbeitrag erhoben (<i>siehe Anhang 2 „Beiblatt Extraleistungen“</i>). Für BezügerInnen von Zusatzleistungen <i>und/oder Sozialhilfe</i> siehe auch Art. 34 der Zentrumsordnung.</p>	<p>Die Frankenbeträge werden herausgenommen und im Anhang 2 aufgeführt.</p> <p>Vermehrt sind auch Personen im Alters- und Pflegezentrum, welche Sozialhilfe beziehen müssen.</p>
<p><b>Art. 4.2 Todesfallpauschale</b> Alle Verrichtungen, Material / administrative Erledigung CHF 300.00.</p>	<p><b>Art. 4.2 Todesfallpauschale</b> Alle Verrichtungen, Material / administrative Erledigung (<i>siehe Anhang 2 „Beiblatt Extraleistungen“</i>).</p>	<p>Der Frankenbetrag wird herausgenommen und im Anhang 2 aufgeführt.</p>
<p><b>Art. 5 Überprüfung der Pensions- und Betreuungstaxen</b> Die Zentrumsleitung überprüft periodisch die Pensions- und Betreuungstaxen in Bezug auf Vollkostendeckung, basierend auf dem Rechnungsabschluss, dem Budget sowie auf vorherzusehenden Kosten-Entwicklungen.</p>	<p><b>Art. 5 Überprüfung/Anpassung der Pensions- und Betreuungstaxen</b> Die Zentrumsleitung überprüft <i>jährlich</i> die Pensions- und Betreuungstaxen in Bezug auf Vollkostendeckung. Der Gemeinderat legt auf Antrag der Abteilung Soziales + Alter jährlich die Pensions- und Betreuungstaxen fest.</p>	<p>(Alt) Art. 5 &amp; 6 werden in einem einzigen Artikel zusammengefasst. Inhaltlich keine Änderungen. Periodisch wird quantifiziert mit „jährlich“.</p>
<p><b>Art. 6 Anpassung der Pensions- sowie Betreuungstaxen.</b> Pensions- und Betreuungstaxenanpassungen sind durch den Gemeinderat Bassersdorf auf Antrag der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung und der Heimleitung zu genehmigen.</p>		<p>(Alt) Art. 5 &amp; 6 werden in einem einzigen Artikel zusammengefasst. Inhaltlich keine Änderungen.</p>

<p><b>Art. 7 Auswärtige Heimbewohner</b> Aufnahmeberechtigt sind auch Auswärtige sofern die zuständige Gemeinde das Normdefizit des Altersheim Breiti übernimmt. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bassersdorf geniessen den Vorrang.</p>	<p><b>Art. 6 Auswärtige Zentrumsbewohner</b> Aufnahmeberechtigt sind auch Auswärtige. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bassersdorf geniessen jedoch den Vorrang.</p>	<p>Welche Kosten die auswärtige Gemeinde zu übernehmen hat, ändert von Bundesgerichtsurteil zu Bundesgerichtsurteil. Daher wurde weggelassen, was die auswärtige Gemeinde zu bezahlen hat. Der Gemeinderat hat am 23.10.2018 entschieden, dass Gemeinden auswärtiger BewohnerInnen aus dem Kanton Zürich das Normdefizit zu zahlen haben.</p>
<p><b>Art. 8.1 Pensionstaxen</b> Bei einem Spitalaufenthalt wird ab dem siebten aufeinander folgenden Tag eine Reduktion der Pensionstaxen von einem Drittel gewährt. Bei freiwilliger Abwesenheit reduzieren sich die Taxen gleich wie bei einem Spitalaufenthalt, jedoch für höchstens 24 Tage pro Kalenderjahr. Für das Jahr des Heimeintritts wird der Anspruch pro rata temporis berechnet. Ab- und Rückreisetag werden als Aufenthaltstage berechnet.</p>	<p><b>7.1 Pflege- , Betreuungs- und Pensionstaxen</b> Bei freiwilliger Abwesenheit oder einem Spitalaufenthalt wird ab dem siebten aufeinanderfolgenden Tag <u>eine Reduktion der Pensionstaxen von CHF 20.00/Tag</u> gewährt, jedoch für höchstens 24 Tage pro Kalenderjahr. Für das Jahr des Eintritts ins Alters- und Pflegezentrum wird der Anspruch pro rata temporis berechnet. Ab- und Rückreisetag werden als Aufenthaltstage berechnet.</p>	<p>(Alt) Art. 8.1 &amp; 8.2 können inhaltlich zu einem Artikel zusammengefasst werden. Es wird eine Reduktion von CHF 20.00 eingesetzt.</p>
<p><b>8.2 Pflege- und Betreuungstaxen</b> Bei einem Spitalaufenthalt entfallen die Pflege- und Betreuungstaxen. Bei freiwilliger Abwesenheit reduzieren sich die Betreuungstaxen ab dem siebten aufeinanderfolgenden Tag um 50%, jedoch für höchstens 24 Tage pro Kalenderjahr. Für das Jahr des Heimeintritts wird der Anspruch pro rata temporis berechnet. Die Pfl egetaxen entfallen. Ab- und Rückreisetag werden als Aufenthaltstage berechnet</p>		<p>(Alt) Art. 8.1 &amp; 8.2 können inhaltlich zu einem Artikel zusammengefasst werden. Es wird eine Reduktion von CHF 20.00 eingesetzt.</p>

<p><b>Art. 9 Todesfall</b> Im Todesfall werden für die folgenden 14 Tage, bzw. darüber hinaus auf Wunsch der Angehörigen bis zur Räumung des Zimmers, zwei Drittel des Pensionspreises berechnet. Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen.</p>	<p><b>Art. 8 Todesfall</b> Im Todesfall werden für die folgenden 14 Tage, bzw. darüber hinaus auf Wunsch der Angehörigen bis zur Räumung des Zimmers, die Pensionstaxe mit <u>einer Reduktion von CHF 20.00/Tag</u> verrechnet. Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen. <u>Die Verrechnung erfolgt längstens bis zur Wiederbelegung.</u></p>	<p>Zwei Drittel wird durch CHF 20.00/Tag ersetzt. Falls das Zimmer vorher belegt werden kann, wird die Taxe nicht mehr verrechnet.</p>
<p><b>Anhang 1 „Beiblatt zur Taxordnung“</b> 1er Belegung in einem Zweibettzimmer kostet CHF 176.00/Tag (Zimmer 31). 2er Belegung im Zimmer 31 kostet CHF 100.00/Tag.</p>	<p><b>Anhang 1 „Beiblatt zur Taxordnung“</b> 1er Belegung in einem Zweibettzimmer kostet <u>CHF 241.00<sup>1</sup></u> (Zimmer 31) 2er Belegung im Zimmer 31 kostet <u>CHF 131.25.</u></p>	<p>Aufgrund der Kostenrechnung wurden die Preise sämtlicher Zimmer überprüft. Handlungsbedarf wurde nur bei Zimmer 31 geortet.</p>
<p><b>Anhang 1 „Beiblatt zur Taxordnung“</b> Die Pflgetaxen aus dem Jahr 2018 (inkl. Restfinanzierung Gemeinde Bassersdorf).</p>	<p><b>Anhang 1 „Beiblatt zur Taxordnung“</b> Zusätzlich zum Normdefizit fürs <u>Jahr 2019</u> sind die <u>MiGeL-Zuschläge</u> aufgeführt.</p>	<p>Die Spalte „Restfinanzierung Gemeinde Bassersdorf“ wurde entfernt, da diese Tarife für die BewohnerInnen keinerlei Relevanz aufweisen.</p>
<p><b>Anhang 2 „Beiblatt Extraleistungen“</b></p>	<p><b>Anhang 2 „Beiblatt Extraleistungen“</b> <u>Miete Rollstuhl CHF 30.00/Monat</u> <u>Miete Rollator CHF 15.00/Monat</u> <u>Fotokopien CHF 00.30/Stk.</u></p>	<p>Die Liste der Gebühren wurde um die Miete Rollstuhl/Rollator und Fotokopien ergänzt.</p>

<sup>1</sup> Sofern vom Bewohner, von der Bewohnerin selbst gewünscht (nicht durch Zuweisung der Zentrumsleitung).

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der Taxordnung inkl. Anhang 1 und 2, gültig ab 1. Januar 2019, wird zugestimmt.

Mitteilung an (elektronisch):

- \_ Ressortvorstand Gesellschaft + Kultur
- \_ Zentrumsleitung APZ „Breiti“
- \_ Abteilungsleitung Finanzen + Liegenschaften
- \_ Abteilungsleitung Soziales + Alter
- \_ Akten (Original)

Beilage:

- \_ Taxordnung inkl. Anhang 1 und 2

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler  
Gemeindepräsidentin

Christian Pleisch  
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:  
Felix Goldinger, Tel. 044 838 85 91, [felix.goldinger@bassersdorf.ch](mailto:felix.goldinger@bassersdorf.ch)